

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt und Barbara Borchardt,  
Fraktion DIE LINKE**

**Kinder und Jugendliche als Zeugen in Fällen von häuslicher und sexualisierter  
Gewalt im Strafprozess**

und

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

In den letzten Jahren sind die Bemühungen um einen verbesserten Opferschutz intensiviert worden. Die Zeugenrolle in Strafsachen ist für viele Opfer mit Verunsicherungen und Ängsten verbunden. Insbesondere durch die erwartete Begegnung mit dem Angeklagten und die Befürchtung, der Zeugenrolle möglicherweise nicht gewachsen zu sein, werden Ängste ausgelöst, die zum Teil durch fehlende oder durch falsche Vorstellungen über eine Gerichtsverhandlung noch verstärkt werden. Die Stellung als „Beweismittel“ im Strafverfahren kann dazu beitragen, dass Opferzeugen das Verfahren in dem Gefühl, dem Geschehen ohnmächtig ausgeliefert zu sein, über sich ergehen lassen. Im schlimmsten Fall wird die Traumatisierung, die das Opfer durch die Tat erlitten hat, durch das Strafverfahren noch verstärkt. Insoweit trägt die Justiz eine besondere Verantwortung. Nicht nur weil Opferzeugen im Verfahren unverzichtbare Beweismittel sind, ist die Justiz verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, um zu verhindern, dass sich das Opfer im Strafverfahren als bloßes Objekt des Geschehens erlebt. Allerdings kann die Justiz dem Bedürfnis einiger Opfer nach einer umfassenden psychotherapeutischen Betreuung nicht gerecht werden - insoweit werden Opfer aber an andere, hierfür qualifizierte und zuständige Einrichtungen und Institutionen im Land weiter vermittelt.

1. In welchen Gerichten Mecklenburg-Vorpommerns wurden zu welchem Zeitpunkt seit 2005 Zeugeninformationsstellen eingerichtet?

Seit 2005 wurden keine (weiteren) Zeugeninformationsstellen eingerichtet.

Bereits im Frühjahr 2004 sind aber an den vier Landgerichtsstandorten Schwerin, Rostock, Stralsund und Neubrandenburg Zeugeninformationsstellen eingerichtet worden. Ziel der Arbeit der Zeugeninformationsstellen ist es, bei Opfern, insbesondere bei Opferzeugen, Ängste und Unsicherheiten sowie Fehlvorstellungen über das Strafverfahren abzubauen. Das Opfer soll Kenntnis von seinen Rechten und Pflichten erhalten und in die Lage versetzt werden, seine Rolle im Strafverfahren zu verstehen. Zielgruppe der Zeugeninformationsstellen sind alle Opfer von Straftaten, insbesondere Opferzeugen von Gewalt- und Sexualdelikten sowie ihre Angehörigen und gegebenenfalls Personen aus ihrem sozialen Umfeld. Opferzeugen werden mit der Ladung zur Hauptverhandlung über das Angebot der Zeugeninformationsstelle informiert.

Im Rahmen der Fortschreibung des Konzepts zur Organisation und Durchführung von Opferschutz- und Opferbetreuungsmaßnahmen durch die Justiz sind seit dem 3. Dezember 2007 bei allen vier Landgerichten und bei den Amtsgerichten mit einem Schöffengericht sogenannte „Ansprechpartner für Opferbelange“ eingerichtet worden. Wesentliche Aufgabe dieser Ansprechpartner ist es, Fragen zum gerichtlichen Verfahren, zu seinem Ablauf und zur Funktion seiner Beteiligten zu beantworten.

2. Wie beurteilt die Landesregierung in diesen Einrichtungen die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Zeugen in Fällen von häuslicher und sexualisierter Gewalt geworden sind?
  - a) Wie wird eine umfangreiche psychosoziale Betreuung sichergestellt?
  - b) Wie viel Personal steht für die Betreuung in den jeweiligen Gerichten zur Verfügung?
  - c) Wie viele Kinder und Jugendliche werden durchschnittlich von jedem Verantwortlichen betreut?

Die Fragen 2, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben in den Zeugeninformationsstellen ist jeweils eine Richterin/ein Richter betraut worden. Die Zeugeninformationsstellen stehen ratsuchenden Zeugen persönlich und telefonisch wöchentlich einmal für die Dauer von zwei Stunden zur Verfügung. Ein Merkblatt informiert über die Arbeit und Hilfsangebote der Zeugeninformationsstellen. Es wird regelmäßig den Zeugenladungen beigelegt. Dem in den Zeugeninformationsstellen tätigen Personenkreis steht zudem eine Liste der in Mecklenburg-Vorpommern tätigen „Ansprechpartner für Opferbelange“ zur Verfügung. Diese Liste wird ständig aktualisiert, zuletzt im Januar 2013.

Nicht durch die Zeuginformationsstellen, sondern im Rahmen eines gesonderten Projektes wird Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, die Opfer eines Sexualdelikts oder einer schweren Gewalttat geworden sind, zudem kostenlos psychosoziale Prozessbegleitung angeboten. Insoweit wird auf die zusammenfassende Beantwortung der Fragen 4 bis 6 verwiesen.

3. Wie viele Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 6, 7 bis 14, 14 bis 18 Jahren haben seit 2005 welche Zeuginformationsstellen aufgesucht?

Der Landesregierung liegen dazu keine statistischen Angaben vor.

4. Wie viele Kinder und Jugendliche haben seit 2005 pro Jahr eine Zeugenbetreuung vor und nach dem Gerichtsverfahren in Anspruch genommen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Standorten sowie Geschlecht angeben)?
5. Wie viele Kinder und Jugendliche haben seit 2005 eine Zeugenbegleitung während des gerichtlichen Verfahrens in Anspruch genommen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Standorten sowie Geschlecht angeben)?
6. Welche konkreten Maßnahmen wurden und werden seit 2005 ergriffen, um Kinder und Jugendliche als Zeugen im Strafprozess besser zu begleiten und zu unterstützen?

Die Fragen 4, 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

In Mecklenburg-Vorpommern als erstem Bundesland wird seit dem 1. Juli 2010 ein Projekt durchgeführt, welches Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, die Opfer eines Sexualdelikts oder einer schweren Gewalttat geworden sind, kostenlos psychosoziale Prozessbegleitung durch professionelle Betreuung, Informationsvermittlung und Begleitung gewährt.

Diese umfasst die Vorbereitung der Opfer auf ein Gerichtsverfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen, die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungsverfahren, vor, während und gegebenenfalls nach der Hauptverhandlung.

In Mecklenburg-Vorpommern hat das Justizministerium, um die Qualität der psychosozialen Prozessbegleitung in dem hiesigen Modellprojekt sicherzustellen, ein spezielles Qualifikations- und Anforderungsprofil an die Prozessbegleiterinnen und -begleiter sowie Grundsätze und Standards für die psychosoziale Prozessbegleitung festgelegt. Qualitative Voraussetzung für Prozessbegleiterinnen und -begleiter ist danach eine psychosoziale Grundausbildung (Studium Fachhochschule) und eine Zusatzqualifikation, die die Vermittlung von strafrechtlichen und strafprozessualen Grundkenntnissen und einzelfallangemessenen Bewältigungsstrategien mit einschließt.

Die Psychosoziale Prozessbegleitung ist ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung des Opferschutzes, der sich zudem positiv auf die Strafverfahren auswirken kann (zum Beispiel durch stabile, sichere, mit den Abläufen des Strafverfahrens vertraute Zeugen, verständliche und flüssige Zeugenaussagen, höhere Konzentrationsfähigkeit der Zeugen, weniger Unterbrechungen der Hauptverhandlungen und verwertbare Aussagen).

Psychosoziale Prozessbegleitung wird im Rahmen des Projektes seit 2010 in Mecklenburg-Vorpommern im Wesentlichen in den Landgerichtsbezirken Schwerin und Neubrandenburg angeboten.

Das Projekt wurde in seinem Modellzeitraum von Juli 2010 bis Juni 2012 evaluiert. Der wissenschaftliche Abschlussbericht liegt seit Oktober 2012 vor. Die Evaluation belegt einen großen Bedarf an psychosozialer Prozessbegleitung, das Angebot wird von den Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden sowie ihren Angehörigen angenommen.

Die Landesregierung hat daher festgelegt, dass das Projekt „Psychosoziale Prozessbegleitung“ über den Modellzeitraum hinaus fortgeführt wird. Die Landesregierung strebt eine Ausdehnung auf die Landgerichtsbezirke Stralsund und Rostock und damit ein landesweites kostenloses Angebot der Psychosozialen Prozessbegleitung für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende ab 2014 an.

Für den Landgerichtsbezirk Schwerin liegen folgende Zahlen - Zeitraum Juli 2010 bis 19.09.2013 - vor:

<b>Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche - ein Projekt des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern - Standort Schwerin</b>							
<b>lfd. Nr. Kind</b>	<b>Ge- schlecht w/m</b>	<b>Alter</b>	<b>Prozess- begleitung vor der Gerichts- verhandlung</b>	<b>Prozess- begleitung während der Gerichts- verhandlung</b>	<b>Prozess- begleitung nach der Gerichts- verhandlung</b>	<b>Begleitung abge- schlossen ja/nein</b>	<b>Zuständiges Gericht</b>
<b>2010</b>							
<b>1</b>	w	17	x	x	x	ja	Landgericht Schwerin
<b>2</b>	w	21	x	x	x	ja	Landgericht Schwerin
<b>3</b>	w	15	x	x	x	ja	Landgericht Schwerin
<b>4</b>	w	12	x	x	x	ja	Landgericht Schwerin
<b>5</b>	m	12	x	x	x	ja	Landgericht Schwerin
<b>6</b>	w	5	x	Verfahren eingestellt		ja	
<b>7</b>	w	8	x	x	x	ja	Amtsgericht Schwerin
<b>8</b>	w	8	x	x	x	ja	Amtsgericht Schwerin
<b>9</b>	m	14	x	x	x	ja	Amtsgericht Schwerin

lfd. Nr. Kind	Geschlecht w/m	Alter	Prozessbegleitung vor der Gerichtsverhandlung	Prozessbegleitung während der Gerichtsverhandlung	Prozessbegleitung nach der Gerichtsverhandlung	Begleitung abgeschlossen ja/nein	Zuständiges Gericht
10	w	18	x	x	x	ja	Landgericht Schwerin
11	w	17	x	x	x	ja	Landgericht Schwerin
12	w	16	x	x	x	ja	Landgericht Schwerin
13	w	21	x	x	x	ja	Amtsgericht Grevesmühlen
14	w	13	x	x	x	ja	Landgericht Schwerin
15	w	6	x			ja	Amtsgericht Parchim
16	w	17	x	Verfahren eingestellt		ja	
17	w	14	x	Verfahren eingestellt		ja	
18	m	16	x	Verfahren eingestellt		ja	
19	w	13	x	x	x	ja	Amtsgericht Schwerin
2011							
20	m	7	x			ja	Amtsgericht Parchim
21	w	4	x	Verfahren eingestellt		ja	
22	m	13	x	x	x	ja	Amtsgericht Grevesmühlen
23	w	13	x	Verfahren eingestellt		ja	
24	w	18	x	x	x	ja	Amtsgericht Ribnitz-Damgarten
25	w	15	x	x	x	ja	Amtsgericht Ribnitz-Damgarten
26	m	15	x			nein	Landgericht Schwerin
27	m	14	x			nein	Landgericht Schwerin
28	w	15	x	x	x	ja	Amtsgericht Ratzeburg
29	m	15	x	x	x	ja	Amtsgericht Ratzeburg
30	m	6	x			nein	Landgericht Schwerin
31	w	12	x	x	x	ja	Amtsgericht Schwerin
32	w	18	x	Verfahren eingestellt		ja	
33	w	7	x			ja	Amtsgericht Parchim

lfd. Nr. Kind	Geschlecht w/m	Alter	Prozessbegleitung vor der Gerichtsverhandlung	Prozessbegleitung während der Gerichtsverhandlung	Prozessbegleitung nach der Gerichtsverhandlung	Begleitung abgeschlossen ja/nein	Zuständiges Gericht
34	w	12	x			ja	Amtsgericht Parchim
35	m	11	x	Verfahren eingestellt		nein	
36	w	16	x	x	x	ja	Amtsgericht Schwerin
<b>2012</b>							
37	m	5	x	Verfahren eingestellt		ja	
38	w	21	x			nein	Noch offen
39	w	16	x			nein	Noch offen
40	w	11	x	x	x	ja	Amtsgericht Schwerin
41	w	7	x	x	x	ja	Landgericht Schwerin
42	w	9	x			nein	Noch offen
43	w	10	x	x		nein	Amtsgericht Schwerin
44	m	12	x	x	x	ja	Landgericht Schwerin
<b>2013</b>							
45	m	11	x	x	x	ja	Landgericht Schwerin
46	m	19	x	x	x	ja	Landgericht Schwerin
47	w	9	x		x	ja	Landgericht Schwerin
48	m	10	x	Verfahren eingestellt		ja	
49	m	5	x			nein	Noch offen
50	m	8	x			nein	Noch offen
51	m	9	x			nein	Noch offen
52	m	10	x			nein	Noch offen
53	m	5	x			nein	Noch offen
54	w	11	x			nein	Noch offen
55	w	6	x	x		nein	Amtsgericht Schwerin
56	m	7	x			nein	Noch offen
57	w	6	x			nein	Noch offen
58	w	12	x			nein	Amtsgericht Schönebeck
59	w	15	x			nein	Amtsgericht Schönebeck

lfd. Nr. Kind	Geschlecht w/m	Alter	Prozessbegleitung vor der Gerichtsverhandlung	Prozessbegleitung während der Gerichtsverhandlung	Prozessbegleitung nach der Gerichtsverhandlung	Begleitung abgeschlossen ja/nein	Zuständiges Gericht
60	w	19	x			nein	Amtsgericht Schönebeck
61	w	10	x			nein	Noch offen
62	w	6	x			nein	Noch offen
63	w	12	x			nein	Noch offen

Zur Erläuterung: Bei Verhandlungen bei Gerichten außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegt der Tatort außerhalb des Landes, die betroffenen Kinder/Jugendlichen leben in Mecklenburg-Vorpommern.

Für den Landgerichtsbezirk Neubrandenburg werden folgende Angaben - Zeitraum Juli 2010 bis 19.09.2013 - gemacht:

lfd. Nr. Kind	Geschlecht w/m	Alter	Prozessbegleitung vor der Gerichtsverhandlung	Prozessbegleitung während der Gerichtsverhandlung	Prozessbegleitung nach der Gerichtsverhandlung	Begleitung abgeschlossen ja/nein	Zuständiges Gericht
<b>2010</b>							
1	m	16	x			ja	Landgericht Neubrandenburg
2	m	16	x	x	x	ja	Landgericht Neubrandenburg
3	m	8	x	x	x	ja	Landgericht Neubrandenburg
<b>2011</b>							
4	w	21	x			ja	Landgericht Neubrandenburg
5	w	13	x	x	x	ja	Landgericht Neubrandenburg
6	w	21	x			ja	Landgericht Neubrandenburg
7	w	13	x			ja	Amtsgericht Güstrow
8	w	11	x	x	x	ja	Landgericht Neubrandenburg
9	m	7	x	x	x	ja	Landgericht Neubrandenburg

lfd. Nr. Kind	Geschlecht w/m	Alter	Prozessbegleitung vor der Gerichtsverhandlung	Prozessbegleitung während der Gerichtsverhandlung	Prozessbegleitung nach der Gerichtsverhandlung	Begleitung abgeschlossen ja/nein	Zuständiges Gericht
10	w	10	x			ja	Landgericht Neubrandenburg
11	m	10	x	x	x	ja	Landgericht Neubrandenburg
<b>2012</b>							
12	m	8	x	x	x	ja	Amtsgericht Waren
13	m	8	x			nein	Amtsgericht Pasewalk
14	w	15	x			nein	Amtsgericht Demmin
15	w	14	x			ja	Landgericht Neubrandenburg
16	w	12	x			ja	Landgericht Neubrandenburg
17	w	10	x	x	x	ja	Amtsgericht Greifswald
18	w	5	x	x	x	ja	Landgericht Rostock
19.1	w	9	x	x	x	ja	Landgericht Neubrandenburg
19.2	w	7	x	x	x	ja	
19.3	m	8	x	x	x	ja	
20.1	m	9	x			ja	Landgericht Neubrandenburg
20.2	m	8	x			ja	
21	w	13	x	x	x	ja	Landgericht Neubrandenburg
22	w	9	x	x	x	ja	Landgericht Neubrandenburg
23	w	12	x			ja	Amtsgericht Demmin
24.1	w	8	x			nein	Landgericht Neubrandenburg
24.2	w	7	x			nein	
25.1	w	12	x			nein	Landgericht Neubrandenburg
25.2	w	8	x			nein	
26	w	13	x	x	x	ja	Landgericht Stralsund
27	w	8	x	x	x	ja	Amtsgericht Greifswald
28	w	8	x	x	x	ja	Amtsgericht Greifswald
29	w	12	x	x	x	ja	Landgericht Neubrandenburg



lfd. Nr. Kind	Geschlecht w/m	Alter	Prozessbegleitung vor der Gerichtsverhandlung	Prozessbegleitung während der Gerichtsverhandlung	Prozessbegleitung nach der Gerichtsverhandlung	Begleitung abgeschlossen ja/nein	Zuständiges Gericht
30	w	8	x			nein	Landgericht Neubrandenburg
31	m	12	x			nein	Landgericht Neubrandenburg
<b>2013</b>							
32	w	11	x			ja	Amtsgericht Waren
33	w	19	x			nein	Noch offen
34	w	16	x			nein	Noch offen
35	w	17	x			nein	Noch offen
36	w	10	x			nein	Noch offen
37	w	10	x			nein	Noch offen
38	w	15	x			nein	Noch offen
39	w	17	x			nein	Noch offen
40	w	15	x			nein	Noch offen
41	w	5	x			nein	Noch offen
42	w	20	x			nein	Noch offen
43	w	14	x			nein	Noch offen
44	w	15	x			nein	Noch offen
45	w	15	x			nein	Noch offen
46	w	15	x			nein	Noch offen
47	m	8	x			nein	Noch offen

7. Wie schätzt die Landesregierung den Fortbildungsbedarf der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern zum Thema „Kinder und Jugendliche als Betroffene und Mitbetroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt“ ein?

Die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern sind den Anforderungen entsprechend qualifiziert. Jugendrichterinnen und -richtern sowie Jugendstaatsanwältinnen und -staatsanwälten werden regelmäßig Fortbildungsangebote der Deutschen Richterakademie sowie der Justizakademie des Landes Brandenburg unterbreitet. Das gilt auch für die Familienrichterinnen und -richter. Darüber hinaus wurden in den vergangenen Jahren Fortbildungen und Seminare an der Fachhochschule Güstrow organisiert und durchgeführt. Zudem finden auf Arbeitsebene regelmäßig Dienstbesprechungen statt.